

Statuten

Kapitel I: Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1: Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Rasseclub Tux Schweiz besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert landesweit die tier- und umweltgerechte Zucht und Produktion der Fleischrinderrasse Tux-Zillertaler Rind. Er unterstützt die Züchter bei der Vermarktung von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren.

Dem Verein obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Zusammenarbeit mit Mutterkuh Schweiz;
- b) die gezielte Förderung der Rasse Tux-Zillertaler Rind und derer Produkte;
- c) der Austausch von Informationen und die Weiterbildung der Mitglieder;
- d) die Ausarbeitung und den Erlass von Normen und Richtlinien, welche die Qualität der Zucht und Vermarktung betreffen;
- e) die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Partnern und Dritten (Behörden, Berufs- und Fachorganisationen).

Der Rasseclub Tux Schweiz führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und durch regelmässigen Kontakt mit den öffentlichen und privaten Partnern aus, die in den Bereichen der Zucht, Produktion und Vermarktung tätig sind und den Zielen des Vereins nicht widersprechen.

Kapitel II: Mitglieder

Art. 3: Mitgliedschaft

Jeder Züchter und jede Züchterin sowie andere interessierte Personen können dem Rasseclub Tux beitreten. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand.

Art. 4: Rechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Dazu gehören die Teilnahme an der Generalversammlung, das Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und es darf die Dienstleistungen des Vereins nutzen.

Art. 5: Pflichten

Neben den gesetzlichen und statutarischen Pflichten verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere:

- a) die Interessen, Normen und Anweisungen des Vereins zu befolgen;
- b) die Ziele des Vereins aktiv und loyal zu unterstützen;
- c) Erfahrungen und Informationen anderen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Art. 6: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung und nachdem die Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr erfüllt sind;
- b) durch den Beschluss der Generalversammlung, wenn die Interessen des Rasseclubs geschädigt werden oder die Verbindlichkeiten mehr als ein Jahr überfällig sind;
- c) automatisch durch den Tod.

Art. 7: Finanzen

Die Mittel des Vereins sind namentlich:

- a) Jahresbeiträge und sonstige Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge von Sponsoren;
- c) Erträge aus Kampagnen, Veranstaltungen, Aktionen, Dienstleistungen und evtl. Gebühren;
- d) Erträge aus dem Vermögen des Vereins.

Der Verein trachtet grundsätzlich danach, Ausgaben und Einnahmen auszugleichen. Dabei kann er aber auch Rückstellungen vornehmen und Reserven anlegen.

Art. 8: Haftung

Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins Rasseclub Tux Schweiz. Es haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

Kapitel III: Organisationen

Art. 9: Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre.

Art. 10: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Tux Schweiz. Sie findet ordentlicherweise jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) im ersten Halbjahr des Folgejahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Verlangen eines Fünftels sämtlicher Mitglieder;
- b) nach dem Ermessen des Vorstandes.

Art. 11: Generalversammlung – Organisation

Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen zuvor dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen steht dem Vorstand das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob das Geschäft zur Beschlussfassung oder zur Beratung ohne Beschlussfassung auf die Traktandenliste der Generalsammlung zu nehmen ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Für einen allfälligen Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12: Generalversammlung – Befugnisse

Der Generalversammlung steht zu:

- a) Die Genehmigung der Tagesordnung und ihrer Protokolle;
- b) Die Genehmigung der Jahresgeschäfte wie Tätigkeitsbericht, Rechnung, Tätigkeitsprogramm und Budget;
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Wahl des/der Präsidenten(in), sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung von Region und Züchterinteressen anzustreben;
- f) zur Tätigkeit von Tux Schweiz Stellung zu nehmen;
- g) über Statutenänderungen zu beschliessen;
- h) über den Anschluss an andere Vereinigungen zu beschliessen;
- i) über die Auflösung des Vereins zu beschliessen;
- j) alle übrigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu behandeln.

Art. 13: Vorstand

Der Vorstand umfasst drei bis fünf Mitglieder, einschliesslich des Präsidenten / der Präsidentin, wovon mindestens zwei Mitglieder aktive Züchter/innen der Fleischrinderrasse Tux-Zillertaler Rind sein müssen.

Alle Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu wählen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt mindestens den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, den Aktuar / die Aktuarin und die für das Finanzwesen zuständige Person (Kassier).

Art. 14: Vorstand – Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt und verpflichtet den Verein gegenüber den Mitgliedern und gegen aussen;
- b) er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;
- c) er sichert und überwacht die Geschäftsführung;
- d) er beschliesst über Fragen, die nicht der Generalversammlung zustehen;
- e) er setzt Ort, Zeit und Traktanden der Generalversammlung sowie anderer Veranstaltungen fest;
- f) er verwaltet das Vermögen und ist um die Verwaltung und die Buchhaltung des Vereins besorgt;
- g) er setzt die Gebühren und Preise der Produkte und Dienstleistungen des Vereins fest;
- h) er setzt die Entschädigungen, Löhne und Honorare fest, die der Verein entrichtet;
- i) Präsident/in und Kassierer/in sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 15: Vorstand - Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Art. 16: Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren haften gegenüber der Generalversammlung für die Überprüfung des Rechnungswesens. Sie führen pro Jahr einmal eine eingehende und umfassende Rechnungsrevison durch.

Kapitel IV: Schlussbestimmung

Art. 17: Sanktionen

Der Vollzug und die Anwendung von durch den Vorstand verfüigten Sanktionen und Massnahmen verleihen dem massgeregelten Mitglied keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf irgendwelche Entschädigungen.

Art. 18: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung herbeigeführt. Über die Art und Weise der Auflösung und über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens befindet die den Verein auflösende Generalversammlung.

Art. 19: Inkrafttreten

Die Statuten wurden genehmigt durch die Versammlung vom 16. März 2013 in Hasle.

Die Bereinigung resp. Ergänzung der Statuten wurde von der Generalversammlung Rasseclub Tux Schweiz beschlossen am 11. Februar 2023

Die bereinigten Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Der Präsident:

Stefan Murpf

Der Aktuar:

Christian Gosteli